

Vorbemerkungen

Der Haushalt der Stadt Witten wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW und der Gemeindehaushaltsverordnung aufgestellt.

Der Haushaltsplan 2019/2020 setzt sich vor allem aus folgenden zwei Teilen zusammen:

Ergebnisplan

bestehend aus

- Gesamt-Ergebnisplan für den städtischen Haushalt
- Teil-Ergebnispläne für die einzelnen Produktgruppen und Produkte

Im Ergebnisplan erfolgt die mit dem NKF beabsichtigte Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens. Er entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in der Privatwirtschaft.

Der Ergebnisplan enthält alle Erträge und Aufwendungen (nicht: Einnahmen / Ausgaben! nicht: Einzahlungen / Auszahlungen!) des betreffenden Jahres. Der Saldo dieser beiden Größen in einem Jahr ergibt das Jahresergebnis, das in der Logik der kaufmännischen Buchführung die Veränderung des Eigenkapitals abbildet.

typische Beispiele:

- Der Ergebnisplan beinhaltet keine Investitionsaufwendungen; wohl aber die anteilige Abschreibung von Vermögensgegenständen für den Wertverlust im laufenden Jahr.
- Der Ergebnisplan stellt nicht die laufenden Pensionszahlungen dar; wohl aber den im HJ entstehenden Aufwand (= wirtschaftlichen Grund) für künftige Pensionsverpflichtungen.
- Wird Streusalz gekauft, wird eine Auszahlung getätigt (= Finanzplan). Wird es im Winter tatsächlich verbraucht, entsteht Aufwand (= Ergebnisplan).

Eine Besonderheit ist bei den Gebührenhaushalten zu beachten (vor allem bei der Straßenreinigung und der Abfallbeseitigung). Aufgrund unterschiedlicher Werteermittlungen bei Abschreibungen, Zinsen und entsprechenden Verrechnungspositionen besteht eine Differenz zwischen Ergebnisplan und Gebührenkalkulation.

Beispiel Abschreibungen:

NKF-Vorgabe: AfA auf der Basis v. Anschaffungs- u. Herstellungskosten

Gebührenkalkulation: AfA auf der Basis v. Wiederbeschaffungszeitwerten

Damit ein unmittelbarer Vergleich hergestellt werden kann, wird im Wittener Haushaltsplan direkt hinter den entsprechenden Teilergebnisplänen als Anlage die abweichende Gebührenkalkulation beigelegt.

Finanzplan

bestehend aus

- Gesamt-Finanzplan für den städtischen Haushalt
- Teil-Finanzpläne für die einzelnen Produkte

Der Gesamtfinanzplan enthält alle Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, zusätzlich aber auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und dient für sie als Ermächtigungsgrundlage.

typische Beispiele:

- Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Steuern, Gebühren usw.)
- Einzahlungen i.Z.m. Investitionen (Zuwendungen, Erschließungsbeiträge)
- Einzahlungen aus Kreditaufnahmen
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Personalauszahlungen, Zinszahlungen)
- Auszahlungen i.Z.m. Investitionen (Baumaßnahmen, Vermögenserwerb)
- Auszahlungen i.Z.m. Krediten (Tilgungen)

Die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ergibt den Liquiditätssaldo, der anschließend die Bilanzposition 'liquide Mittel' beeinflusst.

Der Finanzplan dient insgesamt der Planung und Darstellung der Finanzlage und bildet daher künftig die Grundlage für die gemeindliche Finanzsteuerung. Aufgrund des Inhalts und der Systematik ist der Finanzplan noch am ehesten mit dem (ehemaligen) kameraleen Haushalt vergleichbar.

Größere Investitionsmaßnahmen (= über einer vom Rat festgelegten Wertgrenze) sind im Finanzplan in einer eigenen Anlage getrennt darzustellen, einschließlich der zu dieser Maßnahme gehörigen Zuwendungen. In Witten wurde eine Wertgrenze von 30.000 EUR festgelegt. Die Anlagen sind den Teilfinanzplänen als „Teilfinanzplan B: Planung einzelner Investitionsmaßnahmen“ beigefügt. Bei den Auszahlungen für den Erwerb von investivem beweglichem Anlagevermögen sind die einzelnen Gegenstände jeweils unter der Wertgrenze von 30.000 EUR, so dass auf eine Darstellung im Teilfinanzplan B verzichtet werden kann.

Ab dem Haushaltsplan 2019 werden zudem alle Investitionen mit einer Investitionsnummer im Teilfinanzplan dargestellt und unter dem/den Produktkonto/en subsummiert.

In der Spalte VE 2019 des Finanzplanes werden bei einem Doppelhaushalt die aufsummierten Werte der einzeln veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2019/2020 und der drei Finanzplanungsjahre dargestellt.

Aufgrund der gesetzlichen NKF-Vorgabe muss ein doppischer Haushaltsplan produktorientiert sein.

Produktbereiche / Produktgruppen

Durch den Gesetzgeber wurden hierbei (lediglich) 17 Produktbereiche verbindlich vorgegeben. Eine weitere Unterteilung in Produktgruppen und Einzelprodukte ist jeder Kommune weitgehend freigestellt. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen ist daher erheblich erschwert.

01	Innere Verwaltung	09	Räuml. Planung, Entwicklung
02	Sicherheit u. Ordnung	10	Bauen u. Wohnen
03	Schulträgeraufgaben	11	Ver- und Entsorgung
04	Kultur u. Wissenschaft	12	Verkehrsflächen u.a.
05	Soziale Leistungen	13	Natur- u. Landschaftspflege
06	Kinder, Jugend, Familie	14	Umweltschutz
07	Gesundheitsdienste	15	Wirtschaft u. Tourismus
08	Sportförderung	16	Allg. Finanzwirtschaft
		17	Stiftungen

Der Rat der Stadt Witten hat frühzeitig beschlossen, den Haushaltsplan nicht nur nach Produktbereichen sondern – detailreicher – nach den 66 Produktgruppen zu untergliedern. Dies entspricht vom Umfang in etwa den bisher im Haushalt enthaltenen kameralistischen Unterabschnitten. Buchungstechnisch erfolgt eine tiefer gegliederte Unterteilung nach den einzelnen Produkten.

Zur Förderung der Transparenz und besseren Verständlichkeit hat die Verwaltung den Haushaltsplan seit 2010 noch weiter auf Basis aller Produkte und ab 2016 auf Produktkonten aufgegliedert und dargestellt.

Gleiches gilt analog für die Darstellung der Investitionsein- und Investitionsauszahlungen in den Teilfinanzplänen.

Beispiele für Produktgruppen:

01 01	Innere Verwaltung	-	politische Gremien
01 05	Innere Verwaltung	-	Rechnungsprüfungsamt
03 01	Schulträgeraufgaben	-	Grundschulen
03 02	Schulträgeraufgaben	-	Hauptschulen

Beispiele für Produkte:

- 01 01 01 Rat, Ausschüsse und Fraktionen
- 01 06 04 Fuhrpark
- 01 14 01 Instandhaltung und Baumaßnahmen
- 02 03 01 Verkehrsregelung und -lenkung
- 05 03 02 JobCenter
- 16 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Dem NKF-Leitfaden der Stadt Witten ist als Anlage 5 eine Übersicht aller Produktgruppen – mit den vergleichbaren ehemaligen kameralen Unterabschnitten – beigelegt.

Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen gem. §12 GemHVO produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen

Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Im Rahmen der Umstellung auf das NKF und der vergangenen Haushaltsaufstellungen wurden sukzessive Ziele und Kennzahlen mit den Organisationseinheiten erarbeitet und in den Haushaltsplan eingestellt.

Zentrale Bedeutung hat bei einer Definition von Zielen und Kennzahlen ein für den gesamten Produktrahmen festgelegtes allgemeingültiges Globalziel.

Wichtig für das Globalziel ist, dass nicht ausschließlich finanzielle Aspekte einfließen, sondern auch Aspekte wie Qualität und Bürgernähe unter dem Globalziel subsumiert werden können.

Daher legt die Verwaltung als allgemeingültiges Globalziel die Rückgewinnung eines wirtschaftlichen Handlungsspielraumes zu Grunde.

Die Ziele und Kennzahlen sind erstmals in diesem Haushaltsplan zentral in der Anlage 7 erfasst.

Die ehemaligen kameralen Gruppierungsziffern (= 2. Hälfte der Haushaltsstellen mit Angabe der Einnahme- und Ausgabeart) wird in der Doppik durch Konten eines verbindlichen Kontenrahmens ersetzt, z.B.

Kontengruppe	40	Steuererträge
Kontengruppe	43	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Kontengruppe	50	Personalaufwand
Kontengruppe	57	bilanzielle Abschreibungen

Diese Kontengruppen – werden weiter unterteilt in einzelne Konten, z.B. für jede Steuerart – und seit 2016 auch im Haushaltsplan kontenscharf dargestellt, z.B.

Konto 401300 Gewerbesteuer oder 541200 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung.

Das verbindlich vorgeschriebene Muster eines Teilergebnisplanes unterteilt nach den folgenden fortlaufenden Arten:

1	Steuern u.a.	11	Personalaufwendungen
2	Zuwendungen/Umlagen	12	Versorgungsaufwendungen
3	sonst. Transfererträge	13	Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	14	bilanzielle Abschreibungen
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	15	Transferaufwendungen
6	Kostenerstattungen	16	sonst. ordentl. Aufwendungen
7	sonst. ordentl. Erträge	17	= ordentliche Aufwendungen
8	aktivierte Eigenleistungen	18	= Ergebnis der laufenden
9	Bestandsveränderungen		Verwaltungstätigkeit
10	= ordentliche Erträge		

Zur Vermeidung von Wiederholungen in den Erläuterungen des Haushaltsplanes nachfolgend eine vereinfachte Inhaltsangabe dieser einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten:

1	Steuern	(alle Gemeindesteuern, Einkommen- u. USt-Anteil)
2	Zuwendungen	(Schlüsselzuweisungen, sonst. allg. Zuwendungen)
3	sonst. Transfererträge	(Ersatz v. sozialen Leistungen)
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	(Verwaltungs- u. Benutzungsgebühren)
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	(Mieten u.ä.)
6	Kostenerstattungen	(von Dritten, z.B. Job-Agentur)
7	sonst. ordentl. Erträge	(Bußgelder, Verwargelder, Konzessionsabgabe)
11	Personalaufwendungen	(lfd. Dienstbezüge, Zuführung zu Rückstellungen)
12	Versorgungsaufwendungen	(lfd. Aufwand, Zuführung zu Rückstellungen)
13	Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen	(lfd. Unterhaltung d. städt. Vermögens, Energiekosten, Schülerbeförderungen, Lernmittel)
14	Abschreibungen	(entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände)
15	Transferaufwendungen	(Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, Leistungen der Sozialhilfe)
16	sonst. ordentl. Aufwendungen	(Mieten, Steuern, Versicherungen, Porto, Telefongebühren)

Hinweis: Die Kennzeichnung einer Ertrags- und/oder Aufwandsposition im Teilergebnisplan mit Sternchen (z.B. 15 Transferaufwendungen *) bedeutet, dass zu dieser Position eine Erläuterung folgt. Gleiches gilt für die Darstellung in den Teilfinanzplänen.

Die erstmalige kontenscharfe Darstellung der Teilergebnis- und Teilfinanzpläne ermöglicht es auf einige, durch die Kontenbezeichnungen selbsterklärende Erläuterungen verzichten zu können.

Budgetierung

Die bisherigen Regelungen zur Budgetierung sind im § 10 der Haushaltssatzung dargestellt.